

VEST
Rechtsanwälte **KITARECHT**

kitarechtler.de/skript

Skript

zum Themenfeld

„Recht in der Erzieherausbildung“

8. erweiterte Fassung

Januar 2017

Rechtsanwalt Holger Klaus | Rechtsanwalt Lars Ihlenfeld

Dieses Skript steht zum kostenlosen Download ausschließlich auf unserer Webseite kitarechtler.de zur Verfügung. Das Urheberrecht und sonstige Rechte an dem Text verbleiben bei den Verfassern, die keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernehmen. Das Skript kann und will die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Für dieses Skript wird kein Entgelt verlangt. Wenn es Ihnen gefällt, empfehlen Sie es bitte an jemanden weiter, der es ebenfalls hilfreich finden könnte. Als Dank oder Zeichen der Anerkennung können Sie uns auch bei Facebook, Twitter, etc. für aktuelle Entwicklungen im Kitarecht folgen. Wir würden uns freuen!

VORWORT & „BEDIENUNGSANLEITUNG“

Dieses Skript arbeitet mit sehr vielen Gesetzen. Anders wird man sich dem Themengebiet "Recht für Erzieher in der Ausbildung" nicht so richtig nähern können. Wann immer möglich versuchen wir die entsprechende Gesetzesnorm entweder ganz oder teilweise wiederzugeben.

Jedoch können wir nur anraten, zugleich die Vorschrift - online oder offline - nachzuschlagen. Denn vieles erschließt sich womöglich erst im Gesamtzusammenhang und beim vollständigen Nachlesen. Zudem steht selten eine Norm für sich allein "im Gesetzestext" herum, sondern üblicherweise im Zusammenhang mit den direkten "Nachbarn", also den Paragraphen davor und / oder danach. Also nachschlagen!

Das Recht ist nie statisch, es entwickelt sich jeden Tag weiter. Daher können Aussagen in diesem Skript auch schnell wieder überholt sein. Hierfür genügt womöglich schon eine Gesetzesänderung oder ein Urteil. Daher können manche Informationen in diesem Skript im Augenblick des Schreibens schon veraltet sein. Eine Rechtsberatung im Einzelfall vermag das Skript daher nicht zu ersetzen.

Dieses Skript erhebt keinen Anspruch darauf, das Lesen eines Fachbuchs oder den Besuch unseres Unterrichts oder unserer Seminare ersetzen zu wollen. Stattdessen soll es einen konzentrierten Überblick über das Themengebiet und „worum es eigentlich geht“

bieten. Konkrete Fragen und Fallgestaltungen aus dem Kita- oder Hort-Alltag können hierbei naturgemäß nicht beantwortet werden.

Wir freuen uns über jede Art von Feedback und werden dieses Skript kontinuierlich verbessern und ausbauen.

Berlin, Januar 2017

Rechtsanwalt Holger Klaus
Rechtsanwalt Lars Ihlenfeld

I. RECHT & GESETZSYSTEMATIK

1. Worum geht es?

Unter dem Recht versteht man die Gesamtheit der Rechtsnormen, die in einer Rechtsgemeinschaft gelten. Es wird also auf eine Gemeinschaft abgestellt, in der ein bestimmtes Recht gilt.

In einem (sehr) übertragenen Sinne könnte man also die Kita bzw. die alle mit dieser nur irgendwie im Zusammenhang stehende ebenfalls als Gemeinschaft bezeichnen. Welches Recht wann gilt, bestimmt sich dabei nach der Rechtsbeziehung, in der die handelnden Personen zueinander stehen. Welche Personen könnten das sein? Nun, ein solcher Versuch einer Aufzählung muss naturgemäß unvollständig bleiben, denn zu viele Möglichkeiten sind denkbar.

Klassisch werden in einer Kita aber Kinder, Eltern, Erzieher, sonstige Beschäftigte der Einrichtung(en), Kita-Leitung und die Verantwortlichen des Trägers in irgendeiner Art und Weise interagieren. Hinzukommen können von Fall zu Fall die sonstigen Abholberechtigten wie Oma oder Opa, Onkel und Tante sowie neue

Lebensgefährten eines Elternteils und Dienstleister wie Hausmeister-Service, Reinigungsfirmen, Catering-Unternehmen, Handwerker, aber auch Praktikanten, die Mitarbeiter der Jugendämter / des Landesjugendamts, der Gemeinde bzw. Kommune usw. – die Aufzählung mag jeder für sich selbst fortsetzen.

2. Welche Rechtsbeziehungen sind nun in der Kita denkbar?

Stellen wir einmal – wie es sein sollte – das Kind in den Mittelpunkt, sind sicherlich die meisten Rechtsbeziehungen vorstellbar: zu den Eltern, den Erziehern, der Leitung, dem Träger und wenigstens auch noch zu den sonstigen Beschäftigten der Einrichtung, soweit sie mit dem Kind Kontakt kommen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten stehen mit dem Träger der Einrichtung über den Betreuungsvertrag in einer Rechtsbeziehung. Unter Umständen bestehen auch direkte rechtlich relevante Beziehungen mit einem Catering-Unternehmen und hinsichtlich der gesetzlichen Elternbeiträge mit der Kommune bzw. in Berlin mit dem Bezirksamt.

Die Erzieher sind mit dem Träger als Arbeitgeber in einer arbeitsvertraglichen Rechtsbeziehung. Erzieher und Träger werden wiederum von der jeweils zuständigen Kita-Aufsicht überwacht, was ebenfalls als Rechtsbeziehung bezeichnet werden kann.

Auch die obigen Ausführungen sind allein exemplarisch, denn es sind vielfältige Fallgestaltungen denkbar.

3. Wie können Rechtsbeziehungen ausgestaltet sein?

Rechtsbeziehungen können vertraglich ausgestaltet sein – so zum Beispiel zwischen den Sorgeberechtigten eines Kindes und dem Träger über den Betreuungsvertrag. Oder zwischen Erzieher und dem Träger über den Arbeitsvertrag.

Rechtsbeziehungen im weiteren Sinn können sich jedoch auch aufgrund von Rechtsnormen aus Gesetzen oder Verordnungen ergeben oder auf diese (zusätzlich) einwirken.

Dies wird nachfolgend der „rote Faden“ sein, der dieses Skript durchzieht.

Dabei gibt es Verbotsgesetze, die ein bestimmtes Handeln verbieten (z.B. „*du sollst nicht morden*“, § 211 StGB, oder „*du sollst nicht ungerechtfertigt eine andere Person körperlich verletzen*“, § 223 StGB).

Es gibt Gebotsgesetze, die ein bestimmtes Handeln oder Verhalten fordern (z.B. „*Kinder sollen gewaltfrei erzogen werden*“, § 1631 Abs. 2 BGB, oder „*Ereignisse in der Einrichtung, die das Kindeswohl beeinträchtigt haben sind zu melden*“, § 47 Nr. 2 SGB VIII).

Auch gibt es Gesetze, die statuieren, dass jemand etwas von einem anderem verlangen kann, sogenannte (gesetzliche) Anspruchsgrundlagen („*wenn jemand unerlaubt das Eigentum eines anderen beschädigt, kann der andere Schadensersatz verlangen*“, § 823 BGB); wobei sich häufiger Anspruchsgrundlagen aus einem Vertrag selber ergeben.

Auch diese Klassifizierungen sollen nicht abschließend sein. Davon abgesehen gibt es zahlreiche Rechtsnormen, die etwas anderweitiges regeln, Verfahrensabläufe vorgeben oder Ausnahmen und Abweichungen von gesetzlichen Regelfällen benennen.

4. Systematik, Ebenen, Rangfolgen

Vereinfacht ausgedrückt wird die gesamte Gesetzssystematik vom Grundgesetz und den dort aufgeführten Grundrechten angeführt. Dabei regelt als der Maßstab **Art. 1** Grundgesetz (GG) ausdrücklich in Absatz 1 und Absatz 3:

*(1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.***

(2) (...)

*(3) **Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht***

Das bedeutet, dass sich die gesamte Rechtsordnung, d.h. sämtliche Gesetze, Rechtsverordnungen, kommunale Satzungen, Verwaltungsakte, Polizeientscheidungen, Urteile etc., am Sinn und Zweck der Grundrechte messen lassen muss. Und über allem thront die Maßgabe, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Dabei gelten die Grundrechte nicht grenzen- oder schrankenlos, sondern sie können eingeschränkt werden durch die Grundrechte anderer oder durch ein Gesetz (Gesetzesvorbehalt). Typisches Beispiel ist die in Art. 8 GG geregelte Versammlungsfreiheit:

„(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

*(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht **durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt** werden.“*

Der Gesetzgeber hat von dieser Einschränkungsmöglichkeit durch Schaffung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) Gebrauch gemacht.

II. RECHT ZUR ERZIEHUNG UND ERZIEHUNGSaufTRAG

SORGerecht UND UMGANG

1. Recht zur Erziehung / Der Erziehungsauftrag

Worum geht es?

Es geht um das gesetzlich festgelegte Recht eines jeden jungen Menschen gefördert und erzogen zu werden.

Deshalb regelt § 1 SGB VIII in Absatz 1:

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Wie soll dieses Recht, dieser Anspruch, erfüllt werden?

Dies regelt § 1 SGB VIII sogleich in Anlehnung an Art. 6 GG nachfolgend in Absatz 2:

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. (...)"

Das bedeutet: Eltern haben nicht nur das Recht auf Erziehung, sondern auch die Pflicht! Dies gibt das Gesetz vor! Eltern sind also verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen.

Zu was sollen die Kinder erzogen werden? Hier hilft wieder ein Blick auf Absatz 1 des § 1 SGB VIII - nämlich zu einer "eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft, in der Regel vertreten durch das Jugendamt. Die Aufgabe des Jugendamts ist die Jugendhilfe.

„(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

2. Elterliche Sorge

Worum geht es?

Das Familienrecht ist eines der umfangreichsten Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In den §§ 1626 bis 1711 BGB ist die Elterliche Sorge geregelt.

Wenn die Eltern des Kindes bei der Geburt miteinander verheiratet sind, üben sie die Sorge für ihr Kind gemeinsam aus. Falls das nicht der

Fall ist, hat die Mutter die elterliche Sorge, wenn sie beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgeben („Wir wollen die Sorge für unser Kind gemeinsam übernehmen.“), heiraten oder die Sorge durch das Familiengericht gemeinsam überträgt (§ 1626a BGB).

Die elterliche Sorge gliedert sich auf in die Personensorge und die Vermögenssorge.

Die Personensorge umfasst dabei nach § 1631 Absatz BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Das Wort „insbesondere“ zeigt an, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, also noch weitere Felder im Leben des Kindes der Personensorge zuzuordnen sein können.

Die zentrale Regelung zur Ausübung der elterlichen Sorge – also **wie** haben Eltern ihren Sorgauftrag zu erfüllen – findet sich in § 1626 Absatz 2 BGB:

*„Bei der Pflege und Erziehung **berücksichtigen** die Eltern die **wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes** zu **selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln**. Sie **besprechen mit dem Kind**, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben **Einvernehmen** an.“*

Diese wird ergänzt durch weitere Vorschriften, wie zum Beispiel § 1631 Absatz 2 BGB (Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung) oder § 1631a BGB (Rücksichtnahme der Eltern auf Eignung und Neigungen des Kindes bei der Ausbildungs-/Berufswahl).

Nach § 1627 BGB haben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ihre Verantwortung für das Kind in **gegenseitigem Einvernehmen** auszuüben.

Gelingt das im Einzelfall nicht, kann jeder Elternteil das Familiengericht anrufen und beantragen, dass ihm für diese

bestimmte Angelegenheit oder Art von Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis übertragen wird (§ 1628 BGB). Das Gericht entscheidet also nicht für die Eltern, sondern überträgt nur dem Elternteil, den es in dieser Hinsicht für kompetenter hält, das Recht allein für das Kind zu entscheiden.

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, kann jeder für sich die Alleinsorge beantragen (§ 1671 BGB) Familiengericht:
Übertragung auf einen Elternteil

Die vermutlich für den Kita-Alltag wichtigste Regelung findet sich in § 1687 BGB. Dort hat der Gesetzgeber festgelegt, wie die elterliche Sorge auszuüben ist, wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind und nicht nur vorübergehend getrennt leben:

*(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei **Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung** ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der*

*Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur **alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens**. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die **Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung**. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.*

Es gibt danach für das Kind drei Kategorien von Angelegenheiten: Die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die Angelegenheiten des täglichen Lebens und die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.

Zu ersteren gehören die Entscheidung über die Kita, die Schulwahl, Impfung ja oder nein, bei kleineren Kindern auch Flugreisen in einen fremden Kulturkreis u.ä. Diese Entscheidungen müssen die Eltern gemeinsam, d.h. einvernehmlich treffen. Sollten Sie sich nicht einigen können, muss ggf. das Familiengericht entscheiden (s.o.: 1628 BGB).

Zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens, die von dem Elternteil allein entschieden werden können, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, zählt die Rechtsprechung die Frage, ob ein Kind auf eine Kita-/Klassenreise mitfahren darf, Fragen der Ernährung, welchen Sportverein es besucht und u.a. auch die Frage, ob der neue Partner das Kind von der Schule bzw. Kita abholen darf.

Dasselbe gilt mehr oder weniger auch für die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, in denen der mit dem Kind sein Umgangswochenende verbringende Elternteil allein entscheiden darf. So schwer es manchmal auszuhalten sein mag: wieviel Playstation, Fernsehen oder Fast-Food das Kind an dem Wochenende konsumiert, ist allein Sache dieses Elternteils. D.h. auch, dass dieser Elternteil

ebenso seine neue Lebensgefährtin zum Abholen an Schule oder Kita einsetzen darf.

Sonderfälle:

Für den nicht sorgeberechtigten Elternteil gelten die Regelungen des § 1687 Absatz 1, Sätze 4 und 5 entsprechend; er hat also ebenso das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung (§ 1687 a BGB).

Das sogenannte „Kleine Sorgerecht“ gilt für den Stiefelternteil, wenn der leibliche Elternteil allein sorgeberechtigt ist (§ 1687 b BGB). Diese verhältnismäßig junge Vorschrift gibt dem neuen Ehegatten ein Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Die Pflegeperson hat, bei der ein Kind längere Zeit lebt, hat Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens und ist befugt, Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen (§ 1688 BGB). Gleiches gilt auch für eine Person, die im Rahmen von Hilfen zur

Erziehung nach den §§ 34,35, 35a Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Heimerziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche) übernommen hat.

3. Umgang

Der in § 1684 BGB geregelte Umgang des Kindes mit den Eltern meint die Berechtigung und Verpflichtung beider Elternteile, mit dem Kind Kontakt zu pflegen und Zeit im ihm zu verbringen.

In der familienrechtlichen Praxis wird das Umgangsrecht meist von dem Elternteil geltend gemacht, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Er erhält dann vom Familiengericht einen Umgangstitel, also einen Beschluss des Gerichts, wonach er an bestimmten Tagen das Kind zu sich nehmen darf und wann er es wieder zu dem anderen Elternteil zurückbringen muss. In dieser Zeit hat er die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.

Wenn es für die Entwicklung des Kindes aller Voraussicht nach von Vorteil ist („dem Wohl des Kindes dient“), haben auch Großeltern, Geschwister und andere enge Bezugspersonen (wie zum Beispiel der langjährige (Ex-) Partner der Mutter, mit dem das Kind länger zusammengelebt hatte, Recht auf Umgang mit dem Kind.

4. Minderjährigenrecht

Als Erzieher ist ein Grundwissen über die rechtliche Einordnung des Verhaltens von Kindern in verschiedenen Situationen sehr wichtig. Neben der Deliktsunfähigkeit (s.u. Haftung und Aufsicht) und der mit Vollendung des 14. Lebensjahres eintretenden strafrechtlich zu beachtenden Schuldfähigkeit soll an dieser Stelle Grundlegendes zu der Geschäftsfähigkeit von Kindern dargestellt werden.

Geschäftsfähig ist, wer in der Lage ist, sein Handeln in rechtlicher Hinsicht zumindest in Grundzügen zu überblicken: „Wenn ich etwas in einem Geschäft haben möchte, muss ich dafür als Gegenleistung ein wenig Geld auf den Tisch legen.“

Nach § 104 BGB ist dazu nicht in der Lage und damit geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.

Jede rechtlich relevante Erklärung eines Geschäftsunfähigen ist grundsätzlich nichtig, d.h. von Anfang an unwirksam. Wer also einem 6-jährigen einen Schokoriegel verkauft, den der Minderjährigen auf den Tresen legt und dann sogleich vertilgt, hat keine rechtliche Grundlage, die 70 Cent für den Riegel zu erhalten. Genaueres hierzu regelt das Bereicherungsrecht in den §§ 812 BGB, das hier jedoch nicht weiter behandelt werden soll (Wer Interesse hat, ist natürlich herzlich eingeladen, die entsprechenden Paragraphen zu lesen).

Etwas anders bewertet das Gesetz rechtlich relevante Erklärungen von Minderjährigen im Alter von 7 bis 17 Jahren. Die Regelungen hierzu finden sich in den §§ 107 – 113 BGB.

Verträge können in dem Alter nur mit der vorherigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters – in der Regel also der Eltern bzw. eines Elternteils – oder mit der nachträglichen Genehmigung (§§ 107, 108

BGB) geschlossen werden. Unter bestimmten Bedingungen kann der Vertragspartner seine Erklärung zum Abschluss eines Vertrags auch selbst widerrufen (§ 109 BGB).

Eine Ausnahme von dieser Regelung sieht § 110 BGB – der sogenannte Taschengeldparagraf – vor:

„Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

III. AUFSICHT UND HAFTUNG

1. Worum geht es?

Nach der in § 823 BGB aufgestellten Grundregel hat derjenige, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Einen Schaden kann man dabei nicht nur durch aktives Tun verursachen sondern ebenso durch das Unterlassen einer Handlung, die geboten und geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

2. Wer ist gemeint?

Diese Regelung gilt allgemein für jede Art von Schäden und damit grundsätzlich auch im Kita-Alltag.

Die der Grundregel nachfolgenden Vorschriften enthalten einige besondere Regeln, die insbesondere auch in der Kita von Bedeutung sind.

§ 828 Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Die überwiegende Zahl aller Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist also deliktsunfähig und können für einen Schaden, den sie anderen zufügen nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Kinder im Hortalter gelten etwas andere Regeln. Sie sind nach Absatz 3 dann verantwortlich, wenn sie erkennen konnten, dass ihr Verhalten zu einem Schaden führen würde. Man nennt dies die *eingeschränkte Deliktsfähigkeit*.

Exkurs: Das Strafrecht sieht in § 19 Strafgesetzbuch vor, dass Kinder erst ab einem Altern von **14 Jahren schuldfähig** sind und damit für ihr Handeln bestraft seitens des Staates werden können. Die

Deliktsunfähigkeit aller Kinder unter 7 Jahren gilt auch zum Ärger aller PKW-Eigentümer, deren Fahrzeug etwa bei einem Spaziergang quasi im Vorbeigehen von einem Kita-Kind mit einem Stein verschönert wurde.

Sie bleiben auf ihrem im Schaden sitzen, sofern nicht jemand anderes in Betracht kommt, der hierfür haftet, also Schadensersatz leisten muss. Wer kann das sein? Richtig – eine aufsichtspflichtige Person:

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichtet sind insbesondere Eltern und Lehrer. Gleiches gilt aber auch bei Übernahme der Führung der Aufsicht durch Vertrag, wie z.B. durch den Betreuungsvertrag der Eltern mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung.

Wer die Aufsichtsführung innehat, ist grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ein Minderjähriger einem anderen zufügt. Das aber nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt. Wann jemand seiner Aufsichtspflicht genügt, sie also ausreichend gut ausführt, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Zu bunt ist das Leben, zu unterschiedlich Menschen und Situationen als dass hierfür eine pauschale Regelung gefunden werden könnte. Der Bundesgerichtshof (zuletzt: Urteil vom 24.03.2009 – VI ZR 199/08) hat in einem seiner Urteile eine Formel gefunden, die seitdem immer wieder zitiert wird und als Leitlinie gelten kann. Es ist ein Appell an den gesunden Menschenverstand und lautet sinngemäß:

Es ist das zu tun, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schädigungen Dritter durch das Kind (oder des Kindes) zu verhindern.

Das Oberlandesgericht Dresden ergänzte diese Formel mit dem Hinweis, dass dem Aufsichtspflichtigen ein gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen bleiben müsse (Urteil vom 04.12.1996 – 6 U 1393/96).

Grundsätzlich gilt jedoch:

„Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasse diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.“

(Landgericht Heilbronn)

Und Sicherungsmaßnahmen sind umso eher zumutbar,

„...je größer die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung sei. Zugunsten von Kindern sei wegen deren Unerfahrenheit, Unbesonnenheit und Spiellust ein strengerer Sicherheitsmaßstab anzulegen.“ (Bundesgerichtshof)

Insbesondere gilt dabei:

„Dort wo sich erkennbarerweise Kinder aufhalten, sind auch Maßnahmen zu ergreifen, die Gefahrenquellen gegen typisch kindliches, unbesonnenes Verhalten absichern. Daher muss im Umgang mit Kindern mit einem alterstypisch unsachgemäßen Verhalten gerechnet und auch der kindliche Spieltrieb, die kindliche Neugier und Unerfahrenheit und ein Unvermögen in Rechnung gestellt werden, sich einer gewonnenen Erkenntnis gemäß zu verhalten. Beim Umgang mit Kindern in Kleinkinderverwahr- und -betreuungsanstalten sind erhöhte Anforderungen an Organisation und Verhalten des Personals zu stellen.“ (Oberlandesgericht Stuttgart)

Vor allem:

„Derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“

(Bundesgerichtshof)

Allerdings ist diese Verpflichtung nicht grenzenlos:

Nicht jeder abstrakten Gefahr ist vorbeugend zu begegnen. Denn:

„Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre unrealistisch, eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, im praktischen Leben nicht erreichbar.“

„Auch dann reiche es jedoch anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten seien“ (Bundesgerichtshof)

Das bedeutet weiter:

„Der Umfang der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Verkehrssicherungspflichtige hat im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die Vorkehrungen zu treffen, eine Schädigung anderer Menschen zu vermeiden. Jedoch muss nicht gegen jede fernliegende Gefahr Vorsorge getroffen werden. Ein vollständiger Ausschluss jeglicher Gefahr wäre auch nicht erreichbar. Ein Gebot, unter verschiedenen technischen oder organisatorischen Möglichkeiten stets die sicherste zu wählen, besteht nicht. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches ist daher, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können“ (Bundesgerichtshof, Oberlandesgericht Stuttgart)

„Ein abstraktes Optimierungsgebot dahin, dass von allen denkbaren oder verfügbaren Vorsichtsmaßnahmen die sicherste oder beste zu wählen sei, ginge weit über den im Gesetz angelegten Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hinaus, der zwar der Fahrlässigkeitsdefinition entnommen ist, aber dennoch auch dazu geeignet ist, die Grenze von Verkehrssicherungspflichten mitzubestimmen. Die Verkehrssicherungspflicht fordert vom Pflichtigen eine konkrete Betrachtung seines Verhaltens in Bezug auf die Gefahrenquelle einerseits und den Rechtsgüterschutz vor den zu verhütenden Gefahren andererseits“ (Oberlandesgericht Stuttgart)

„Gerade aufgrund der vorbeschriebenen Unwägbarkeiten im Umgang mit Kindern, ist eine umfassende Gefahrverhütung schon gar nicht zu erreichen. Vielmehr reicht es auch im Umgang mit Kindern aus, wenn der Verkehrssicherungspflichtige mit einem für das praktische Leben tauglichen, aber eben gesteigerten Maß an Vorsicht verfährt und auf die erkennbaren Gefahren Acht hat. Eine Pflicht dahin, dass jedwede theoretisch denkbaren

Schadenseintritt vorgebeugt werden müsste, besteht hingegen auch gegenüber Kindern nicht.“ (OLG Stuttgart)

„Das dem Verkehrssicherungspflichtigen Zumutbare kann in Ausnahmefällen begrenzt werden durch den Umfang der erforderlichen Aufwendungen. (...) Die Zumutbarkeitsgrenze ist überschritten, wenn mit hohem Aufwand nur noch einem Rest an Schadenseintrittsrisiko vorgebeugt werden soll und daher der Aufwand für einen besonnenen Urteilenden außer Verhältnis zum Ziel steht.“ (OLG Stuttgart)

Aufgrund des zunehmenden Bedürfnisses eines Kindes, Unabhängigkeit von seinen Eltern und Selbständigkeit zu erlangen, ist eine 24/7-Überwachung ab einem gewissen Alter weder erforderlich noch gesetzlich gewünscht. Kinder können ab einem bestimmten Alter für bestimmte Zeiträume durchaus sich selbst überlassen bleiben, ohne dass eine Aufsichtspflichtverletzung zu beklagen wäre. Das bekannte Schild

„Eltern haften für ihre Kinder.“

ist daher zumindest in seiner Pauschalität falsch.

Für Kinder im Kita-Alter wurden von verschiedenen Gerichten Leitlinien entwickelt. Danach dürfen Krippenkinder nicht unbeaufsichtigt bleiben, Kinder im Alter 3-4 an sicheren Orten für 10-15 Minuten, während Kinder im Vorschulalter auch im (umzäunten) Außenbereich für 10-15 Minuten allein bzw. an nicht einsehbaren Orten spielen dürfen, bevor jemand aus dem Team nach dem Rechten sehen sollte.

All das sind pauschale Angaben, die nur dann gelten, wenn keine Besonderheiten vorliegen.

Bei der Einschätzung, wie Sie als Erzieher die Aufsicht zu führen haben, sollten folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- Person des Kindes
- Gruppenverhalten, Gruppendynamik
- Gefährlichkeit der Aktivität
- Örtliche Bedingungen

- Gruppengröße
- Zumutbarkeit (Was ist den Kindern an Überwachung zuzumuten und was kann das pädagogische Personal leisten?)

3. Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern in einer Kette über den Träger, die Einrichtungs-Leitung, die Gruppenleitung auf den Gruppenerzieher und im Einzelfall bis hin zu einer Praktikantin übertragen.

Für das Verhalten der Personen, die zur Erfüllung der Aufsichtspflicht eingesetzt werden, kann der oder die Übertragende zur Verantwortung gezogen werden. D.h., dass die Leitung ggf. Schadensersatz leisten muss für eine Aufsichtspflichtverletzung einer Erzieherin:

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Hiervon kann sich die die Aufsicht übertragende Person dadurch entlasten, wenn sie nachweisen kann, die Person mit Sorgfalt ausgewählt wurde (Erfahrung vorhanden, Beobachtung, Kontrolle u.ä.) und die Aufsichtsführung in der Einrichtung von der Leitung durch Dienstplangestaltung vernünftig organisiert.

Für Personenschäden – also körperliche Verletzungen – kommt die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) auf, die im Siebten Buch des

Sozialgesetzbuchs (SGB VII) ihre gesetzliche Grundlage hat. Nach § 2 SGB VII sind alle Angestellten und betreuten Kinder einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung.

Die regional organisierten Unfallkassen beraten und leisten Ersatz bei jeder Art von Unfällen im Kita-Alltag, auf dem Weg dorthin und wieder nach Hause sowie auf Veranstaltungen der Kita, auch wenn diese außerhalb der Einrichtung stattfinden. (www.unfallkasse-berlin.de).

Nicht ersetzt werden Sachschäden, also beschädigte oder verloren gegangene Kleidungsstücke, Spielzeuge o.ä. Eine Ausnahme bilden hier nur sog. Hilfsmittel wie Brillen.

Die für Sie wichtigste Regelung findet sich in den §§ 104, 105 SGB VII: Dort ist ein Haftungsausschluss geregelt. D.h., sobald die Unfallkasse eintritt und einen Personenschaden ersetzt, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen. Eltern, deren Kind sich im Kindergarten verletzt, können daher von einer Erzieherin/einem Erzieher z.B. kein

Schmerzensgeld verlangen. Das gilt selbstverständlich nicht, wenn die Verletzung vorsätzlich (also „mit Absicht“) herbeigeführt wurde.

4. Exkurs: Das sagen die Gerichte im Einzelnen:

Bereits im Jahr **1980** stellte das Oberlandesgericht Braunschweig (Az.: 2 U 182/79) fest:

"Das Maß der gebotenen Aufsicht über einen Minderjährigen bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, ferner nach dem Grad der Vorsehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann."

"Daher brauchen Kinder beim Spielen im Freien nicht ständig überwacht zu werden".

Und:

"Auch bei vierjährigen Kindern kann eine ständige Beobachtung nicht verlangt werden."

Allerdings ist jeder Aufsichtspflichtige schon unter normalen Umständen gehalten, *"sich auf geeignete Weise stichprobenhaft darüber (zu) vergewissern, was das Kind treibt."* Dabei kann es je nach sich ändernden Umständen oder Gefährlichkeit des Tuns oder Verhaltens geboten sein, die Aufsichtspflicht und insbesondere Belehrungen und Kontrollen zu verschärfen.

Im Jahr **1999** führte das Oberlandesgericht Köln (Az.: 7 U 5/99) dagegen recht streng aus:

*"Kinder, die sich in einer größeren Gruppe auf dem Außengelände eines Kindergartens aufhalten, sind so zu beaufsichtigen, dass eine relativ engmaschige **Kontrolle** jedes Kindes sichergestellt ist."*

Und:

*"Die Aufsichtskräfte müssen zwar **nicht jedes Kind ununterbrochen, also "auf Schritt und Tritt" im Auge haben,***

wobei sich die Dichte der Kontrolle (...) an Entwicklungsstand, Charakter und Eigenart des jeweiligen Kindes zu richten haben, so wie danach, ob das Kind in der Vergangenheit Auffälligkeiten zeigte, die Anlass zu besonderer Obacht geben."

Allerdings:

"Es geht aber nicht an, dass Kinder im Kindergartenalter, auch wenn sie bislang nicht auffällig wurden, sich über einen längeren Zeitraum selbst überlassen bleiben."

"Die Auffassung (...), wonach sechsjährige Kinder sich auf dem Kindergartengelände ohne weiteres für Zeiträume von einer halben Stunde unbeaufsichtigt auf dem Außengelände des Kindergarten sollen aufhalten dürfen, teilt der Senat ausdrücklich nicht."

Denn:

*"Die Aufsichtspflicht wird dort besonders sorgfältig wahrzunehmen sein, wo sich **spezielle Gefahren** für die Kinder selbst oder für Dritte realisieren können, wie hier entlang eines relativ niedrigen Zauns zu einer befahrenen Straße."*

Daher würden, so das Oberlandesgericht weiter, auch Kontrollen im Abstand von 15 bis 20 Minuten nicht ausreichen. Stattdessen sei eine deutlich engmaschigere Kontrolle im Abstand von wenigen Minuten geboten.

Sieben Jahre später, im Jahr **2006**, relativierte zumindest das Oberlandesgericht Karlsruhe (Az.: 12 U 298/05) dies wie folgt:

*"Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich bei Minderjährigen nach deren Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und **zumutbaren***

Maßnahmen danach richtet, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall tun müssen, um eine Schädigung Dritter zu verhindern."

Und:

*"Welche Maßnahmen dabei **zumutbar** sind, lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des insgesamt angestrebten Erziehungsziels entscheiden; **den Aufsichtspflichtigen ist ein gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen."***

Beim Thema Aufsichtspflicht spielt also auch der Aspekt des Erziehungsziels und die Zumutbarkeit eine Rolle; und zwar die Zumutbarkeit für den zur Aufsicht Verpflichteten aber auch - und das ist durchaus relevant - in Bezug auf das Kind:

Das Oberlandesgericht Saarbrücken (4 U 239/05) hat dazu in einer Entscheidung ebenfalls im Jahr **2006** infolge dessen festgestellt:

*"Ein Erziehungsberechtigter ist **nicht** dazu verpflichtet, sein zweijähriges Kind **ständig an der Hand** zu halten, wenn dieses auf einem Bürgersteig neben einer befahrenen Straße geht. Das Kind ist nur bei besonderen Gefahrensituationen an die Hand zu nehmen."*

Denn, so das Oberlandesgericht Saarbrücken weiter:

"Ein Kind im Alter von knapp 2 Jahren befindet sich in einer Entwicklungsphase, in der es darauf angewiesen ist, die eigenen neu gelernten Fähigkeiten fortwährend neu zu trainieren."

Für ein Kind wäre es deshalb **unzumutbar** gewesen, wenn es

"... sich nur an der Hand der Mutter hätte bewegen dürfen..."

und die

"...Fortbewegungsfreiheit auf diesen engen Aktionsradius eingeschränkt gewesen wäre. Die notwendige Entwicklung eines Kindes wäre damit deutlich beeinträchtigt."

*"Darüber hinaus ist es auch **rein tatsächlich ausgeschlossen**, ein Kind... (im Alter von zwei Jahren)... **ständig ausschließlich** an der Hand gehen zu lassen. Kinder in diesem Alter beharren auf ihrer Eigenständigkeit und Selbstständigkeit und bestehen auf ihrem gerade erst gelernten unabhängigen freien Laufen."*

Denn, so das Gericht in aller glasklarer Deutlichkeit:

*"Ein Kind würde sich dem Zwang ununterbrochener **"Gefangenschaft"** an der Hand mit allen ihm möglichen Mitteln zu entziehen versuchen."*

Daher ist ein Kind

"...nur in besonderen Gefahrensituationen an die Hand (zu) nehmen, etwa beim Überqueren einer Straße, an Ausfahrten, bei denen die herausfahrenden Fahrzeuge den Bürgersteig überqueren müssen, oder wenn... (man) aufgrund besonderer Umstände damit rechnen.. (muss), dass... (das Kind) auf die Straße rennen würde, etwa wenn ein Bekannter des Kindes auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig erscheint".

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (14 U 8/06) hat im Jahr **2007** zudem festgestellt:

"Die Aufsichtspflicht der Eltern bezieht sich allein auf das Verhalten ihres eigenen Kindes".

Für Erzieher, die zum Beispiel einen Ausflug mit ihrer Gruppe auf einen öffentlichen Spielplatz unternehmen, ist dies übertragbar. Danach sind sie allein für die ihnen anvertrauten Kinder und deren Verhalten im Rahmen der Aufsichtspflicht verantwortlich.

Und weiter:

"...bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Eltern nach vernünftigen Anforderungen zugemutet werden kann."

Auch hier kann das Wort "Eltern" problemlos durch "Erzieher" ersetzt werden.

Denn es gilt darüber hinaus:

"Entscheidend ist dabei, was verständige Eltern nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles

unternehmen müssen, um eine Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern".

Im Jahr **2012** war es dem Landgericht Bad Kreuznach (Az.: 1024 Js 6294/10 Ns) jedoch wichtig darauf hinzuweisen:

Wie sich eine Kita-Gruppe auf einem Ausflug, zum Beispiel in den Wald, zu verhalten hat, ist mit den **Kindern vorher ausführlich zu besprechen**. Nur einzelne, aber nicht alle, Regeln *lediglich "bei Gelegenheit"* zu vermitteln, reicht nicht aus.

Dabei ist zudem wichtig, dass **alle Erzieher**, die am Ausflug teilnehmen, **die Regeln selbst umfassend kennen**.

Sehr restriktiv und somit vergleichsweise streng beurteilt das OLG Koblenz mit Urteil vom 20.07.2015 (Az.: 12 U 83/15) die Aufsichtspflicht im Fall von jüngeren Kindern. So wird ausgeführt:

„Die Aufsichtspflicht gegenüber einem zweieinhalbjährigen Kind erfordert nach Auffassung des Senats, sich stets in unmittelbarer Nähe zum Kind zu befinden und dies nicht aus den Augen zu lassen.“

Dies gelte, so muss man das OLG wohl verstehen, ohne Ausnahme, aber vor allem:

„Dies gilt umso mehr, als der Spielplatz im vorliegenden Fall nicht abgeschlossen und somit nicht gegen ein unbemerktes Verlassen abgesichert war.“

IV. SGB VIII

Eine Übersicht / Aufbau:

I. Allgemeines (§§ 1 – 10)

- Wichtige Regelungen:
- Aufgaben der Jugendhilfe
- Verhältnis von freier und öffentlicher Jugendhilfe
- Wunsch- und Wahlrecht
- Kinderschutzverfahren

II. Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 – 41)

- Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Beratung in Partnerschaft, Trennung, Scheidung; Unterstützung bei Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts; Erfüllung Schulpflicht
- Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
- Grundsätze, Rechtsanspruch und Landesrechtsvorbehalt (KitaFöG, KibeG, Kifög usw.)
- Hilfe zur Erziehung (von Erziehungsberatung bis hin zu Heimerziehung und intensiver Einzelbetreuung);
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfeplan, Verfahren und Durchführung

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42 – 60)

- Inobhutnahme
- Pflegeerlaubnis (Tagespflege)
- Betriebserlaubnis (Kita und sonstige Einrichtungen)
- Meldepflichten, Örtliche Prüfung
- Mitwirkung bei Verfahren vor den Familiengerichten
- Beistandschaft (Unterhaltsansprüche, Vaterschaftsfeststellung)
- Vormundschaft
- Sorgeregister (Negativbescheinigung)

IV. Datenschutz (§§ 61 – 68)

- Datenerhebung und –speicherung
- Anonymisierung im § 8a-Verfahren

V. Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung (§§ 69 – 81)

- Definition der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a, erweitertes Führungszeugnis)
- Ehrenamt
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder (Landesrechtsvorbehalt, KitaFöG, RV Tag)
- Arbeitsgemeinschaften (Arge 78)
- Vereinbarungen über Leistungsangebote (andere Angebote als Kita)
- Schiedsstelle
- Qualitätsentwicklung
- Jugendhilfeplanung

VI./VII. Zentrale Aufgaben, Zuständigkeiten, Kostenerstattung (§§ 82 – 89 h)

VIII. Kostenbeteiligung (§§ 90 – 97c)

- Heranziehung der Eltern
- Berechnung des Einkommens

IX. Kinder und Jugendhilfestatistik (§§ 98 – 103)

X. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 104 – 105)

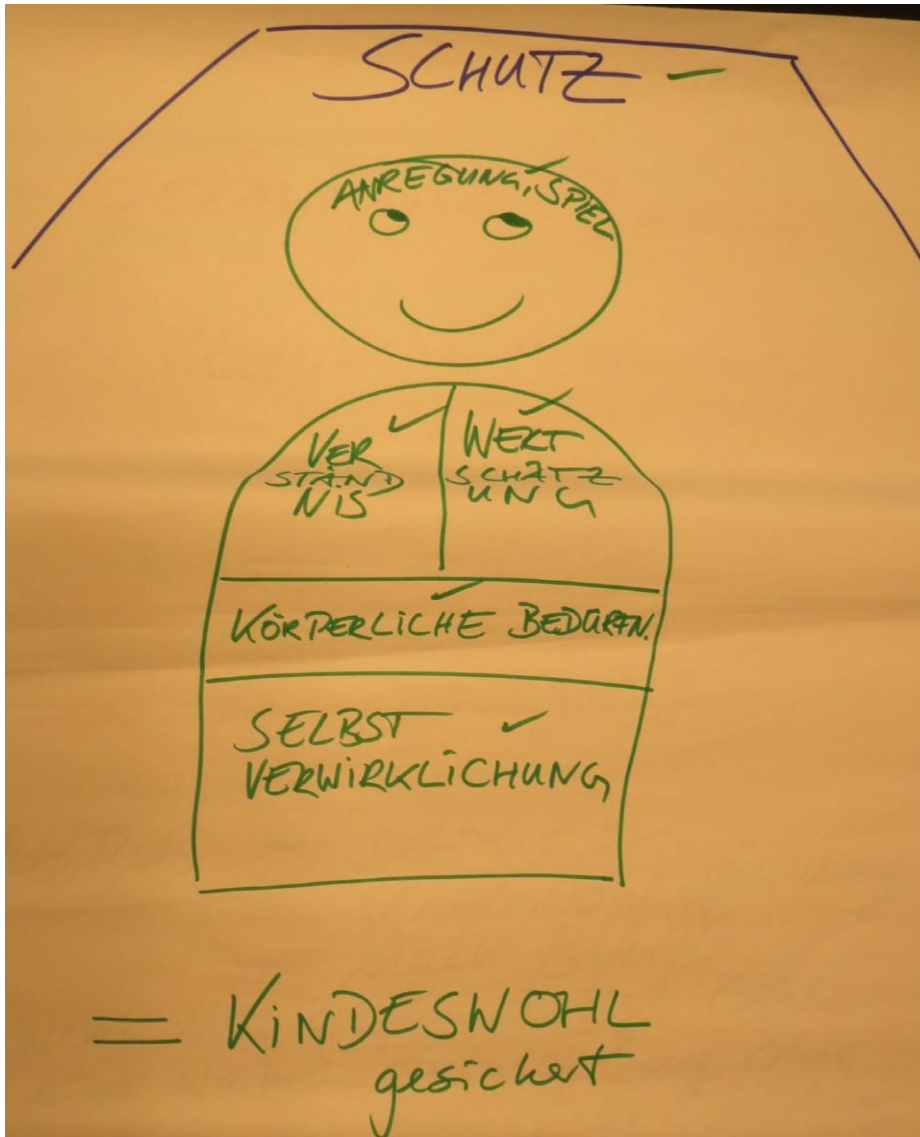
- Betreuung ohne Erlaubnis
- Kita ohne Erlaubnis
- Versäumnis der Anzeige oder Meldung nach § 47

V. KINDESWOHL, KINDERSCHUTZ, § 8a-VERFAHREN

1. Worum geht es?

Kindeswohl – was ist das? Es handelt sich um einen zentralen und doch unbestimmten Rechtsbegriff des SGB VIII und des BGB.

Allgemein kann man formulieren, dass es einem Kind „wohl ergeht“, wenn es in einem geschützten Rahmen eine Erfüllung verschiedener Bedürfnisse erfährt:



Als Erzieher/in leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls.

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ taucht ebenfalls wiederholt auf. In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung geregelt:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Für Sie als Erzieher/in ist in erster Linie **der Absatz 4 relevant – das dort geregelte Verfahren müssen Sie sozusagen „im Schlaf“ können:**

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auf welche Merkmale, Hinweise, Anzeichen, Indizien Sie bei den Ihnen anvertrauten Kindern achten müssen, soll an anderer Stelle erörtert werden.

Ablauf-Schema des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 SGB VIII

Ausgangssituation: Ein Kind vertraut einer Fachkraft an, zuhause geschlagen zu werden und bittet um Geheimhaltung; insbesondere die Eltern sollten nichts davon erfahren

Kindeswille muss nicht Kindeswohl entsprechen	Gespräch führen mit dem Kind; Sicherheit geben, Verständnis, Wertschätzung und Bestärkung signalisieren; ggf. aber schon darauf hinweisen, dass eine Geheimhaltung nicht vollständig versprochen werden kann	Dokumentation dieses Gesprächs
In GBS Info an Schule	Info an Leitung oder andere vom Träger benannte Person Zeitnahen Termin für Erste Gefährdungseinschätzung vereinbaren	
	Erste Gefährdungseinschätzung vornehmen; Teilnehmer sind alle, die das Kind kennen bzw. mit ihm beruflich zu tun haben; ggf. also auch Therapeuten, Spätdienst o.ä.	Protokoll schreiben
	Bei leichterem Gefährdung (z.B.: unangemessene Kleidung,	Protokoll schreiben

Erneutes Gespräch mit dem Kind	Hygienemängel) direktes Gespräch mit Erziehungsberechtigten und Erstellung Hilfeplan bei Kooperationsbereitschaft; Folgegespräch vereinbaren und Umsetzung des Hilfeplans kontrollieren alt. 1: Gefährdungseinschätzung mit ieF und engem Kreis von Kollegen	Protokoll schreiben
	alt.2: Abgabe an ASD, sofern erhebliche und unmittelbar bevorstehende Kindeswohlgefährdung akuten Handlungsbedarf erfordert	Dokumentation; Info über Abgabe an ASD an Erziehungsberechtigte
	nach alt.1: Gespräch mit Erziehungsberechtigten; Aufstellung Hilfeplan mit verbindlichen Absprachen und Kontrollterminen; Hinwirken auf Hilfen; sollten die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ sein, dann Abgabe an ASD	Protokoll schreiben

2. Besonders wichtig:

- Nicht mehr Personen einbeziehen als unbedingt nötig!
- Mit den Eltern erst reden, wenn eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde! Ziehen Sie möglichst immer eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) hinzu. Die Adressen erhalten Sie beim Jugendamt. Diesem gegenüber haben Sie auch einen Beratungsanspruch (§ ab SGB VIII).
- Dokumentieren Sie alles, was Sie beobachten oder besprechen!

Zeigen die Eltern sich in dem Prozess nicht kooperativ oder kann die Gefahr für das Kind nach Einschätzung des Jugendamts nicht anders abzuwenden, ruft das Jugendamt das Familiengericht an.

Dieses wird dann nach § 1666 BGB die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder

nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu

bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Nach dem folgenden Paragraphen (§ 1667 BGB) ist der vollständige Entzug der elterlichen Sorge nur zulässig, wenn andere Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung nicht erfolglos geblieben sind oder voraussichtlich nicht ausreichen werden.

Merke: Im Unterschied zu Ihnen greift das Familiengericht erst ein, wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt ist. Im § 8a-Verfahren sind Sie bereits aufgefordert, die aufgezählten Schritte einzuleiten, wenn Ihnen „**gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ bekannt werden.

VI. DATENSCHUTZ

Bei der Erziehtätigkeit fallen unmittelbar oder mittelbar eine Fülle an sensiblen Informationen an. Gerade weil mit Eltern eine Erziehungspartnerschaft angestrebt wird, ist auch der Austausch in Hinblick auf das Kind aber auch in Hinblick auf die jeweils aktuelle familiäre Situation sehr weitreichend.

In unserer anwaltlichen Tätigkeit haben wir durchaus häufig Fälle, bei denen es aufgrund eines nachlässigen Umgangs mit dem Datenschutz und der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu teils schwerwiegenden Folgen kommt. Denn eine im Vertrauen gegebene Information kann bei Weiterverbreitung großen, vor allem emotionalen, Schaden anrichten.

1. Worum geht es genau?

Es geht um sogenannte personenbezogene Daten im Sinne des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes) und der jeweiligen Datenschutz-Ländergesetze.

Was sind personenbezogene Daten?

Dies regelt § 1 Abs. 1 BDSG:

*„Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben** über **persönliche** oder **sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“*

Eine Person gilt immer dann als bestimmbar, wenn die zur Bestimmung erforderlichen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen ermittelt, d.h. letztendlich zusammengeführt, werden können.

Darüber hinaus gibt es ganz besondere sensible oder auch sog. sensitive Daten. Dies sind zum Beispiel Informationen zu Krankheiten Familienverhältnissen oder Herkunft.

Der Zweck der einschlägigen Datenschutzgesetze ist es daher, **den Einzelnen davor zu schützen**, dass er durch den Umgang mit seinen

personenbezogenen Daten in seinem **Persönlichkeitsrecht** beeinträchtigt wird, § 1 Abs. 1 BDSG.

2. Was bedeutet die Datenerhebung?

Nach § 3 Abs. 3 BDSG:

„Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.“

Im Krippen- und Kita-Bereich fällt hierunter schon die Datensammlung, die zum Beispiel mit den zahlreichen Anmeldebogen für einen Platz auf der Kitaplatz-Warteliste einhergeht.

3. Und die Datenverarbeitung, was ist das?

Hier hilft beim Verständnis § 3 Abs. 4 BDSG:

„Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

- 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,*
- 2. Verändern: das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,*
- 3. Übermitteln: das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass*
 - a. die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder*
 - b. der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,*
- 4. Sperren: das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,*
- 5. Löschen: das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.“*

Automatisierte Verarbeitung ist dabei nach § 3 Abs. 2 BDSG...

„...die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“

4. Die Datennutzung ist in § 3 Abs. 5 BDSG definiert:

„Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.“

5. Grundsatz des Datenschutzes:

Vereinfacht kann man den Datenschutz auf die *“Merkformel”* zurückführen:

Es ist im Hinblick auf die Datenerhebung, -verarbeitung, Datennutzung oder Datenweitergabe alles verboten (unzulässig), wenn nicht der Betroffene zuvor zugestimmt hat oder es gesetzlich ausnahmsweise gestattet ist.

Dabei ist zu beachten, dass eine Einwilligung oder Zustimmung in die Datenerhebung etc. bis auf wenige Ausnahmen **schriftlich** einzuholen und somit zu erteilen ist.

Ausdrücklich geregelt ist dies in § 4a Abs. 1 BDSG:

*„Die **Einwilligung ist nur wirksam**, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung **hinzuweisen**. Die **Einwilligung bedarf der Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die*

Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.“

Erleichternd nach § 28 Abs. 1 BDSG gilt jedoch auch:

„Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,“

Das bedeutet: Zur Durchführung bzw. zur Zweckerreichung eines **Vertragsverhältnisses** dürfen diese Daten erhoben, gespeichert etc. werden.

6. Weitere Grundsätze des Datenschutzes sind:

Die **Datenvermeidung** und die **Datensparsamkeit**. Dies ist in §3a BDSG auch ausdrücklich hervorgehoben:

*„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so **wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.**“*

Und dabei

*„Insbesondere sind personenbezogene Daten zu **anonymisieren** oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem **Verwendungszweck möglich** ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.“*

7. Was droht im Fall des unzulässigen Umgangs mit personenbezogenen Daten?

Häufig zunächst absolute Enttäuschung der Betroffenen - gerade im Kita- oder Hortbereich, wenn es um besondere Informationen in Hinblick auf das Kind oder auf die familiären Verhältnisse geht.

Darüber hinaus haben Betroffene **Unterlassungsansprüche**, die sie mit dem Ziel, dass sich dies nicht wiederholt, **auch im gerichtlichen Eilverfahren** umgehend geltend und durchsetzen können.

Ist es ein Schaden entstanden, so besteht ein **Schadensersatzanspruch** - im Fall von materiellen Schäden kann dies auch ein **Schmerzensgeldanspruch** sein.

Daneben sind u.a. natürlich, teilweise auch heftige, **Bußgelder** und **Geldstrafen** denkbar.

Eine Nachlässigkeit beim Datenschutz kann also in mehrfacher Hinsicht teuer werden.

Schlussendlich sind bei Verletzungen der **Verschwiegenheitsverpflichtung** auch arbeitsvertragliche Konsequenzen (**Abmahnung** etc.) denkbar, was ebenfalls nicht vergessen werden sollte.

8. Die “Verpflichtung auf das Datengeheimnis”

Dies betrifft Arbeitnehmer, also in vielen Fällen somit auch **Erzieher**, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Diese sind gemäß der gesetzlichen Vorgabe ausdrücklich zu belehren und auf das sogenannte Datengeheimnis zu verpflichten.

Denn § 5 BDSG gibt vor:

*„Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (**Datengeheimnis**). Diese Personen*

sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.“

Und was niemals vergessen werden sollte:

Das Datengeheimnis besteht auch nach **Beendigung** der Tätigkeit eines Erziehers bei einem Träger fort.

Schweigen ist und bleibt daher Gold!

VI. GRÜNDUNG EINER EINRICHTUNG

- Betriebserlaubnis – Voraussetzungen des § 45 SGB VIII
- Welche Schritte sind zu gehen? Was gilt es zu bedenken?
- Trägerformen
- Konzepterstellung – Trägerkonzept, Pädagogisches Konzept (Inhalte)
- Bauliche Voraussetzungen

Es wird an dieser Stelle auf die umfangreiche Darstellung in den Unterlagen der Senatsverwaltung für Bildung Jugend Wissenschaft (Sen BJW) verwiesen. Diese ist in Berlin die die Aufsicht über alle Kitas führende Behörde und auch zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis (BE)

ÜBER DIE AUTOREN DIESES SKRIPTS



Rechtsanwalt Holger Klaus hat jahrelange Erfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Beratung von Erziehern, Eltern, Kita-Leitungen und Kita-Trägern.

Im Bereich des Arbeitsrechts berät Rechtsanwalt Holger Klaus sowohl die Kitaseite als Arbeitgeber wie auch Erzieher/-innen und anderes Kita-Personal als Arbeitnehmer.

Sein Wissen bietet Rechtsanwalt Holger Klaus bundesweit in Seminaren an. Er ist Mitglied des Haushaltsausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwalt Holger Klaus ist Vater einer Tochter.

Weitere Informationen:

<http://kitarechtler.de/rechtsanwalt-holger-klaus/>



Rechtsanwalt Lars Ihlenfeld studierte an den Universitäten Lüneburg, Hamburg, Potsdam und Berlin (Humboldt-Universität) Anglistik, Theologie, Pädagogik und Rechtswissenschaften. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung baute er 2001 den Waldkindergarten Pankow (Berlin) auf und leitete die Einrichtung als Vorstandsvorsitzender über viele Jahre.

Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er von 2008 bis 2010 Berliner Geschäftsführer eines bundesweit tätigen Kita-Trägers mit dem wirtschaftlichen Schwerpunkt "Betriebliche Kinderbetreuung".

Diese Erfahrungen verbindet er mit seinem juristischen Fachwissen und vermittelt Kita-Leitungen und solchen, die es werden wollen, in ein- oder zweitägigen bundesweit angebotenen Seminaren Grundkenntnisse aus

dem Arbeits-, Haftungs- und Familienrecht, die den Teilnehmern einen rechtssicheren Umgang mit den alltäglichen Fragestellungen ermöglicht.

Er bildet als Dozent an der Freien Fachschule für Sozialpädagogik in Berlin Erzieher im Fach "Recht" aus.

Als Vorstandmitglied der Erhard-Höpfner-Stiftung, Berlin, werden von ihm verschiedene Projekte im wissenschaftlichen, schulischen und sozialpädagogischen Bereich "angestiftet".

Mit seiner Hilfe gründete sich der Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kita-Träger Berlin e.V. (www.vkmmk.de), der vorrangig die Interessen unternehmergeführter Bildungsträger vertritt.

Rechtsanwalt Ihlenfeld ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

Weitere Informationen:

<http://kitarechtler.de/rechtsanwalt-lars-ihlenfeld/>